

Vorblatt

Entwurf eines Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz

A. Problem

In Rheinland-Pfalz gelten die ehemals preußischen, bayerischen und hessischen Berggesetze in der seit Jahrzehnten im wesentlichen unveränderten Fassung. Die Gesetze entsprechen infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, die sich in der Zwischenzeit vollzogen hat, in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen. Überdies hat sich die Geltung von drei verschiedenen Berggesetzen im Landesbereich sowohl in der Bergwirtschaft wie auch im Verwaltungsvollzug nachteilig bemerkbar gemacht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das ehemals preußische Allgemeine Berggesetz novelliert und zugleich sein Geltungsbereich auf das gesamte Land erstreckt wird.

Im einzelnen werden in Anlehnung an die Rechtsentwicklung in den anderen Bundesländern die Vorschriften über das Betriebsplanverfahren und die Aufsichtspersonen fortgebildet, die Rechtsgrundlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen ergänzt, die Bergschadenshaftung erweitert und im Strafrechtsteil die seitherigen Vergehenstatbestände in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt.

Außerdem wird auch der Geltungsbereich einiger noch benötigter ehemals preußischer bergrechtlicher Nebengesetze auf das gesamte Landesgebiet erweitert. Die hierdurch überflüssig werdenden ehemals bayerischen und hessischen Vorschriften werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
– E – 8/73 Mainz, den 15. August 1973

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

65 Mainz

**Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes über das Berg-
recht im Lande Rheinland-Pfalz**

Anbei sende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berggesetz (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) – Allgemeines Berggesetz für die ehemals preußischen Staaten – (ABG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 89) wird wie folgt geändert und unter der Überschrift „Allgemeines Berggesetz für das Land Rheinland-Pfalz (ABGRhPf)“ auf die ehemals hessischen und bayerischen Landesteile erstreckt:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Für Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten mit Ausnahme von Wasser, sowie für das Errichten, Betreiben und Einstellen von solchen Anlagen (Tiefspeichern) und die zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, soweit sie überwiegend dem Betrieb des Tiefspeichers dienen, gelten die Vorschriften

des § 59 über Dampfkessel und Triebwerke,
der §§ 66 und 71 über Anzeigepflichten,
der §§ 67 bis 70 über den Betriebsplan,
der §§ 73 bis 76 über die verantwortlichen Personen,
des § 77 über die Auskunftspflicht,
des § 78 über die Besichtigung zu Ausbildungszwecken,
des § 79 über statische Angaben,
des Achten Titels über die Bergbehörden und
des Neunten Titels über die Bergpolizei

entsprechend.

(2) Soweit für Untersuchungen und Anlagen der in Absatz 1 genannten Art weitere Vorschriften gelten, bleiben diese unberührt.

(3) Am Betriebsplanverfahren zum Errichten oder Einstellen eines Tiefspeichers ist die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen; soweit wasserwirtschaftliche Belange berührt werden, ergehen die Entscheidungen im Betriebsplanverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“

2. In § 12 Abs. 3 sind die Worte „das Regierungsamtsblatt und“ zu streichen.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „und durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht“ gestrichen.

4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 sind die Worte „durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt,“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 2 sind die Worte „das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt“ durch die Worte „der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger“ zu ersetzen.
5. In § 38 b Abs. 4 sind die Worte „durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ zu ersetzen.
6. In § 45 Abs. 2 sind die Worte „durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ zu ersetzen.
7. In § 46 Abs. 2 sind die Worte „das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt“ durch die Worte „der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger“ zu ersetzen.
8. Die §§ 67 bis 70 erhalten folgende Fassung:

„§ 67

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes geführt werden. Der Bergbehörde sind auf Verlangen Rahmenbetriebspläne und für bestimmte Arbeiten oder Zeiträume Sonderbetriebspläne vorzulegen.

(2) Der Betriebsplan ist zuzulassen, wenn Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr, insbesondere des Schutzes der in § 196 Abs. 2 genannten Güter und Interessen, seiner Ausführung nicht entgegenstehen. Die Bergbehörde kann den Betriebsplan mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen zulassen, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zum Schutze der in § 196 Abs. 2 bezeichneten Güter und Interessen, erforderlich ist.

(3) Die Bergbehörde kann Betriebe von geringer Gefährlichkeit ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien. Dies gilt nicht für die Eröffnung und Stilllegung des Betriebes.

(4) Die Vorschrift des § 4 des Landespflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 68

(1) Der Betriebsplan ist vor der Zulassung mit dem Bergwerksbesitzer zu erörtern, wenn Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen erforderlich werden, die den Betrieb wirtschaftlich, personell

oder organisatorisch wesentlich beeinflussen, oder wenn vom Bergwerksbesitzer eine Erörterung beantragt wird.

(2) Die Bergbehörde kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit durch den Bergwerksbesitzer abhängig machen, soweit die Durchführung der von der Bergbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 196 für notwendig angesehenen Maßnahmen nicht gewährleistet ist.

(3) Über die Zulassung des Betriebsplanes soll die Bergbehörde binnen Monatsfrist entscheiden.

§ 69

Werden infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abweichungen von einem Betriebsplan erforderlich, so kann der Bergwerksbesitzer oder eine von ihm bestimmte Person eine Abweichung von dem Betriebsplan anordnen, sofern dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird. Der Bergwerksbesitzer oder die von ihm bestimmte Person hat der Bergbehörde sofort Anzeige zu machen und unverzüglich für die Vorlegung eines Nachtrages zum Betriebsplan zu sorgen.

§ 70

Wird ein Betrieb oder Betriebsteil ohne oder abweichend vom zugelassenen Betriebsplan geführt, so kann die Bergbehörde soweit erforderlich den Betrieb oder Betriebsteil einstellen."

9. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Bergwerksbesitzer der Bergbehörde unverzüglich einen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorzulegen. Die §§ 67 bis 70 gelten entsprechend.“

10. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „konzessionierten“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde abzuliefern, das andere auf dem Bergwerk oder in seiner Nähe an einem geeigneten Ort aufzubewahren.“

11. Die §§ 73 bis 76 erhalten folgende Fassung:

„§ 73

Der Bergwerksbesitzer trägt Sorge und Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb.

§ 74

(1) Soweit der Bergwerksbesitzer den Betrieb nicht selbst leitet oder soweit ihm die für eine Betriebsleitung erforderliche Eignung fehlt, hat er sich anderer Personen zu bedienen. Diese Personen müssen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die insoweit bestellten Personen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für eine geordnete Zusammenarbeit zu sorgen.

(3) Haben die nach Absatz 1 bestellten Personen nach ihren Aufgaben und Befugnissen andere Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu bestellen oder zu beaufsichtigen, so gelten für diese die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die sonstigen Verpflichtungen des Bergwerksbesitzers aus § 73 bleiben unberührt.

§ 75

(1) Die Bestellung nach § 74 muß schriftlich und unter genauer Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse vorgenommen werden; auch die Abberufung muß schriftlich erklärt werden.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat die bestellten Personen der Bergbehörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung unverzüglich namhaft zu machen; er hat auch ihre Abberufung der Bergbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 76

(1) Das Oberbergamt kann dem Bergwerksbesitzer die Leitung des Betriebes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Es kann einen Betrieb, der entgegen der Untersagung weitergeführt wird, einstellen.

(2) Absatz 1 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn eine Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(3) Die Bergbehörde ist befugt, Bestellungen und Abberufungen nach § 74 zu prüfen. Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß eine nach § 74 bestellte Person nicht die erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt und daher ungeeignet erscheint, ihre Aufgaben zu erfüllen, so kann die Bergbehörde vom Bergwerksbesitzer ihre Abberufung verlangen."

12. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

(1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde auf Verlangen die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Bergwerksbesitzer, die nach § 74 bestellten Personen sowie der Betriebsrat sind auf Verlangen verpflichtet, die Beamten der Bergbehörde, welche im Dienst das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

13. Die §§ 80, 80 c Abs. 2, 80 k, 84 bis 85 a, 86, 90 a, 90 b und 91 werden aufgehoben.

14. Die §§ 93 a bis 93 e werden aufgehoben.

15. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, allen Schaden, welcher dem Grundeigentum, dessen Bestandteilen oder Zubehör durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, zu ersetzen, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerkseigentümer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Geht das Bergwerkseigentum auf einen anderen über, so bleibt die Haftung des bisherigen Bergwerkseigentümers bestehen, es sei denn, daß sein Betrieb für den Schaden nicht ursächlich ist.

Wird der Betrieb nicht vom Bergwerkseigentümer, sondern für Rechnung eines anderen (Betreiber) geführt, so haftet dieser neben dem Bergwerkseigentümer, jedoch nicht in weiterem Umfang als dieser selbst. Die Haftung des Betreibers bleibt auch nach Einstellung des Betriebes oder bei Fortführung des Betriebes durch einen anderen bestehen, es sei denn, daß sein Betrieb für den Schaden nicht ursächlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haften als Gesamtschuldner."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149

Ist der Schaden durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht worden, so haften die nach § 148 Abs. 1 verpflichteten Bergwerkseigentümer und Betreiber dieser Bergwerke als Gesamtschuldner.“

17. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet“ durch die Worte „Die Ersatzpflicht nach den §§ 148 und 149 tritt nicht für den Schaden ein“ ersetzt.

18. In § 158 werden die Worte „durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt,“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

19. In § 159 Abs. 1 werden die Worte „das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt“ durch die Worte „der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger“ ersetzt.

20. Dem § 160 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Haftung nach den §§ 148 bis 152 bleibt jedoch bestehen, auch wenn der Schaden erst nach Aufhebung des Bergwerkseigentums eintritt.“

21. § 190 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufsicht des Oberbergamts unterstehen die Markscheider. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Geschäftsführung der Markscheider und die ordnungsgemäße Ausführung der Markscheiderarbeiten. Die Markscheider genießen hinsichtlich der ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Arbeiten öffentlichen Glauben.“

22. § 196 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie erstreckt sich insbesondere auf

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau tätigen Personen,

die Sicherheit der Baue,

den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung,

die Auswirkungen des Betriebs auf den Landschaftshaushalt und die Gestalt der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,

den Schutz gegen sonstige gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues."

23. § 197 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Oberbergamt ist befugt, für den ganzen Umfang oder für einzelne Teile seines Verwaltungsbezirks Polizeiverordnungen zum Schutze der in § 196 genannten Güter und Interessen zu erlassen.

(2) In den Polizeiverordnungen kann vorgeschrieben werden, daß in den Fällen von besonderer Bedeutung

1. bestimmte Arbeiten, Anlagen, Betriebsmittel oder die Verwendung von Stoffen an Stelle der Betriebsplanzulassung einer Erlaubnis durch das Oberbergamt bedürfen,

2. bestimmte Anlagen, Betriebsmittel oder Stoffe einer Zulassung durch das Oberbergamt bedürfen, die auch allgemein ausgesprochen und vom Hersteller beantragt werden kann.

(3) Soweit in den Polizeiverordnungen vorgeschrieben ist, daß Anlagen, Einrichtungen und Stoffe vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder Verwendung, regelmäßig wiederkehrend oder auf Verlangen der Bergbehörde durch Sachverständige untersucht werden müssen, hat der Bergwerksbesitzer die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(4) Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, die sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau tätigen Personen beziehen, sind die zuständigen Berufsgenossenschaften zu hören.

(5) Die Polizeiverordnungen sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu verkünden.

(6) Soweit es zur Aufsicht der Oberbergämter über die Markscheider und zum Schutz der in § 196 genannten Güter und Interessen erforderlich ist, kann der Minister für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmen,

a) welchen Anforderungen markscheiderische Arbeiten genügen müssen,

b) welche Aufzeichnungen über markscheiderische Arbeiten anzufertigen sind,

c) wie markscheiderische Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren sind,

d) welche Anzeigen zu erstatten und welche Auskünfte dem Oberbergamt zu erteilen sind,

e) welcher behördlichen Überprüfung sich die Markscheider zu unterwerfen haben. Dabei kann auch angeordnet werden, daß Wohnräume der Betroffenen zur Verhütung dringender Gefahren

für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden dürfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

24. § 198 erhält folgende Fassung:

„Tritt auf einem Bergwerk hinsichtlich der in § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die erforderlichen Anordnungen durch polizeiliche Verfügung zu treffen.“

25. Die §§ 199 bis 202 werden aufgehoben.

26. § 203 erhält folgende Fassung:

„§ 203

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr für die in § 196 bezeichneten Güter und Interessen eintritt, ist der Bergbehörde Anzeige zu machen. Der Bergwerksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß die Anzeige sofort erstattet wird.“

27. § 204 erhält folgende Fassung:

„§ 204

Ereignet sich auf einem Bergwerk unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeiführt, so sind der Bergwerksbesitzer oder die von ihm nach § 74 bestellten Personen zur sofortigen Anzeige an die Bergbehörde und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.“

28. § 205 erhält folgende Fassung:

„§ 205

(1) Die Bergbehörde ordnet die zur Rettung von Personen oder zur Abwendung von Gefahren für Personen erforderlichen Maßnahmen an. Bis dahin hat der Bergwerksbesitzer oder eine von ihm nach § 74 bestellte Person das Erforderliche zu veranlassen.

(2) Die zur Ausführung dieser Maßnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel hat der Bergwerksbesitzer zur Verfügung zu stellen.

(3) Andere Bergwerksbesitzer sind auf Anforderung der Bergbehörde oder der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zur Hilfeleistung verpflichtet.“

29. Der Dritte Abschnitt des Neunten Titels erhält folgende Überschrift:

„Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.“

30. Die §§ 207 bis 209 a werden durch folgende §§ 207 bis 209 ersetzt:

„§ 207

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bergwerksbesitzer oder als Unternehmer eines Tiefspeichers nach § 2 a vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 66 die Inbetriebnahme eines Bergwerks oder eines Tiefspeichers nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen den §§ 67 und 69 ein Bergwerk oder einen Tiefspeicher ohne oder abweichend vom zugelassenen Betriebsplan betreibt,
3. entgegen § 71 Abs. 1 und 2 die Einstellung des Betriebs eines Bergwerks oder Tiefspeichers nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 71 Abs. 3 bei Betriebseinstellung nicht unverzüglich einen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorlegt,
5. entgegen § 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse anderer Personen mit der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht bedient,
6. entgegen § 74 Abs. 2 nicht für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für die eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben oder für ihre geordnete Zusammenarbeit sorgt,
7. entgegen § 75 die Bestellung oder Abberufung anderer Personen nicht schriftlich oder ohne genaue Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse vornimmt oder nicht oder verspätet anzeigt,
8. entgegen § 76 Abs. 1 Satz 2 den vom Oberbergamt durch vollziehbare Anordnung eingestellten Betrieb eines Bergwerks oder Tiefspeichers fortsetzt,
9. entgegen dem Verlangen der Bergbehörde nach § 76 Abs. 3 eine nach § 74 bestellte Person nicht abberuft,
10. entgegen den §§ 77 oder 79 der Bergbehörde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt, nicht die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einreicht oder die Beamten der Bergbehörde bei der Befahrung nicht begleitet,
11. entgegen den §§ 203 und 204 die sofortige Anzeige einer Gefahr oder eines Unglücksfalles unterläßt,
12. bei Unglücksfällen entgegen § 205 Abs. 2 nicht die notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stellt oder entgegen § 205 Abs. 3 nicht Hilfe leistet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Bergwerksbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 72 das Grubenbild nicht anfertigen oder nachtragen läßt oder es der Bergbehörde nicht abliefern,
2. entgegen § 93 die vorgeschriebene Arbeiterliste nicht ordnungsgemäß führt oder der Bergbehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
3. entgegen § 163 Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes wegnimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an Orten, wo dies nach § 4 Abs. 1 oder gemäß der nach § 4 Abs. 2 ergangenen Entscheidung der Bergbehörde untersagt ist, oder an den in § 4 Abs. 3 genannten Orten ohne Erlaubnis des Grundbesitzers oder des Oberbergamts schürft,
2. entgegen § 10 Abs. 1 im Felde eines verliehenen Bergwerks nach Mineralien schürft, auf die der Bergwerkseigentümer bereits Rechte erworben hat,
3. einer auf Grund des § 197 Abs. 1 erlassenen Polizeiverordnung, einer auf Grund des § 197 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund des § 198 ergangenen vollziehbaren polizeilichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Polizeiverordnung, die Rechtsverordnung oder die polizeiliche Verfügung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 208

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM, in den Fällen des § 207 Abs. 1 Nr. 5, 6, 8, 9 und 10 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM, in den Fällen des § 207 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 12 Abs. 2 Nr. 3 und bei einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund § 197 Abs. 1 erlassenen Polizeiverordnung (§ 207 Abs. 3 Nr. 3) zu 50 000,- DM geahndet werden.

§ 209

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 207 Abs. 1, 2 und 3 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 207 Abs. 1, 2 und 3 bezeichnete Handlung aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

31. In § 214 b werden die Worte „§§ 80 bis 93“ durch „§ 93“ ersetzt.

32. In § 235 c Abs. 2 und in § 235 e sind die Worte „durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt,“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ zu ersetzen.

33. In § 235 d Abs. 2 werden die Worte „das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt“ durch die Worte „der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger“ ersetzt.

34. In § 235 f wird das Wort „Amtsblattes“ durch das Wort „Staatsanzeigers“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 18. Dezember 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 118), geändert durch Artikel 29 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften (2. LStraf ÄndG) vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96, BS 452-11), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die §§ 80 bis 93“ durch die Worte „der § 93“ ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen – Erdölgesetz – (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 119) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§§ 80 bis 93“ durch „§ 93“ ersetzt.

Artikel 4

Das Phosphoritgesetz (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 121) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 4 werden die Worte „§§ 80 bis 93“ durch „§ 93“ ersetzt.

Artikel 5

In den ehemals hessischen und bayerischen Landesteilen werden die folgenden ehemals preußischen Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Nr. 2 und 3 in der Überschrift jeweils der Klammerzusatz „(für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur)“ entfällt:

1. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 26. März 1856 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 78), geändert durch Artikel 28 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften (LStraf ÄndG) vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96, BS 452-11);
2. Artikel 15 bis 27 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 23. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 42);
3. Artikel 22 bis 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (für die Regierungsbezirke Koblenz (teilweise), Trier und Montabaur) vom 26. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 56);
4. Markscheiderordnung (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 23. März 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 115);
5. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 18. Dezember 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 118), geändert durch Artikel 29 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften (LStraf ÄndG) vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96, BS 452-11), in der durch Artikel 2 hergestellten Fassung;
6. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen - Erdölgesetz - (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 119) in der durch Artikel 3 hergestellten Fassung;

7. Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 9. Juni 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 120);
8. Phosphoritgesetz (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 121) in der durch Artikel 4 hergestellten Fassung;
9. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen – Erdölverordnung – (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 120);
10. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörde (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 22. Januar 1938 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 122).

Artikel 6

(1) Die folgenden ehemals bayerischen Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Artikel 7, Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 37 bis 51 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 9. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (GVBl. 1966, Sondernummer Pfalz, S. 28).
2. Berggesetz (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 13. August 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (GVBl. 1966, Sondernummer Pfalz, S. 86);
3. Gesetz zur Änderung des Berggesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 17. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (GVBl. 1966, Sondernummer Pfalz, S. 107);
4. Verordnung über die Bergbehörden (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 10. September 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (GVBl. 1966, Sondernummer Pfalz, S. 109).

(2) Die folgenden ehemals hessischen Vorschriften treten außer Kraft:

1. Berggesetz für das Großherzogtum Hessen (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom

28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (GVBl. 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 108);

2. Gesetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 22. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (GVBl. 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 57);
3. Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 13. Januar 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (GVBl. 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 62).

(3) Berechtigungen, die auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesetze erworben sind, bleiben aufrechterhalten.

Artikel 7

Die folgenden Vorschriften treten außer Kraft:

1. Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (GVBl. 1972, Sondernummer Reichsrecht, S. 159);
2. Landesverordnung über den Aufbau der Bergverwaltung vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. September 1969 (GVBl. S. 160), BS 75-2;
3. Landesgesetz über die Beaufsichtigung von behälterlosen unterirdischen Tiefspeichern (Tiefspeichergesetz) vom 22. Januar 1973 (GVBl. S. 17, BS 75-3).

Artikel 8

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bergbehörde auf Grund des bisherigen

§ 74 Abs. 3 des Berggesetzes (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur),

Artikels 77 Abs. 3 des Berggesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz),

Artikels 71 Abs. 3 des Berggesetzes für das Großherzogtum Hessen (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen)

anerkannten oder auf Grund des bisherigen

§ 76 Abs. 3 des Berggesetzes (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur),

Artikel 79 Abs. 3 des Berggesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz)

namhaft gemachten Personen gelten längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als vom Bergwerksbesitzer bestellt.

Artikel 9

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Berggesetzes in der geltenden Fassung mit neuem Datum neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am, Artikel 9 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In Rheinland-Pfalz gelten die ehemals preußischen, bayrischen und hessischen Berggesetze in der seit Jahrzehnten im wesentlichen unveränderten Fassung. Sie wurden zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Berggesetze vom 15. Oktober 1952 (GVBl. S. 154) geringfügig geändert, indem lediglich der Katalog der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen und der Katalog der dem Staat vorbehaltenen Mineralien ergänzt wurden. Infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen die Berggesetze in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Bundesländer, in denen in größerem Umfang Bergbau betrieben wird (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland), haben deshalb ihre Berggesetze bereits den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der modernen Verwaltungspraxis angepaßt. Andere Bundesländer wollen ihnen folgen. Es ist deshalb — auch im Interesse der Rechtseinheit auf diesem wichtigen Gebiet des Wirtschaftsrechts — erforderlich, das in Rheinland-Pfalz geltende Bergrecht in Anlehnung an die Rechtsentwicklung in den anderen Ländern zu überarbeiten.

Die Gesetzesvorlage beschränkt sich auf die unbedingt notwendigen Gesetzesänderungen, ohne eine umfassende Reform des geltenden Bergrechts anzustreben. Letztere Aufgabe soll einem künftigen Bundesberggesetz überlassen bleiben, zu dem in dem Bundesministerium für Wirtschaft die Vorarbeiten bereits im Gange sind. Andererseits kann die Anpassung des in Rheinland-Pfalz geltenden Bergrechts nicht bis zum Erlaß eines Bundesberggesetzes zurückgestellt werden, da mit dessen Inkrafttreten in Anbetracht der Schwierigkeit der Materie erst in mehreren Jahren gerechnet werden kann.

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist die Verbesserung der Vorschriften über die Sicherheit des Bergwerksbetriebs. Kernstück dieser Vorschriften sind die §§ 67 bis 70 des Allgemeinen Berggesetzes (ABG), in denen das Betriebsplanverfahren geregelt ist. Dieses ist eine dem Bergrecht eigentümliche Form der Betriebsüberwachung und stellt die bergpolizeiliche Überprüfung der vorgesehenen bergbaulichen Arbeiten vor Beginn ihrer Ausführung sicher. Nicht minder bedeutend für die Sicherheit im Bergbau sind die Bestimmungen der §§ 73 bis 76 ABG über die Aufsichtspersonen, die gewährleisten, daß der Bergwerksbetrieb von qualifizierten Personen geleitet wird. Schließlich sind in diesem Zusammenhang noch die Vorschriften des Neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes über die Bergpolizei (§§ 196 bis 203) zu nennen, in denen bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen die Bergbehörden durch Verordnung oder Einzelanordnung Bestimmungen über den Betrieb treffen können.

Durch eine Änderung der Vorschriften über das Betriebsplanverfahren (Artikel I Nr. 8) strebt der Gesetzentwurf eine Anpassung dieses Verfahrens an die Erfordernisse

der modernen Verwaltungspraxis an. Es wird nunmehr die Rechtsqualität der Zulassung eines Betriebsplanes klargestellt, die Möglichkeit geschaffen, den Betriebsplan erst nach Sicherheitsleistung oder mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen zuzulassen und das gesamte Verfahren mehr gestrafft. Damit soll zugleich der Anschluß an die Rechtsentwicklung hergestellt werden, die bereits in Baden-Württemberg mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 161), in Bayern mit dem Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 25. Oktober 1966 (Bayer. GVBl. S. 331), in Hessen mit dem Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), in Nordrhein-Westfalen mit dem Vierten Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1968 (GVNW. S. 201) und im Saarland mit dem Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 5. Juli 1967 (ABl. S. 637) vollzogen ist.

Ebenso wird auch das Recht der Aufsichtspersonen in Anlehnung an die in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland getroffenen Regelungen geändert (Artikel I Nr. 11). Nach dem geltenden Recht trifft die Verantwortung für die Sicherheit des Betriebs die von der Bergbehörde anerkannten Aufsichtspersonen, zu denen nur die mittlere Führungsschicht des Betriebs (Steiger, technischer Aufseher, Betriebsführer) gehört. Der Bergwerksunternehmer selbst (bei juristischen Personen die Vorstandsmitglieder) tragen Verantwortung im wesentlichen nur dann, wenn sie mit Anordnungen in den Betriebsablauf eingreifen (§ 76 Abs. 2 ABG). Es blieb ihnen somit bisher überlassen, ob sie Verantwortung übernehmen oder sich in eine unverantwortliche Stellung zurückziehen wollten. Diese Regelung findet in anderen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und im Bergbau der Montanunionländer keine Parallele. Durch die oben genannten Änderungsgesetze wurde deshalb die unterschiedliche Verantwortung beseitigt und eine lückenlose Verantwortungskette von oben nach unten geschaffen. Um den Anschein zu vermeiden, die Bergbehörde trage anstelle des Unternehmers die Verantwortung für die richtige Auswahl der Aufsichtspersonen, wurde die bergbehördliche Anerkennung dieses Personenkreises beseitigt. Es empfiehlt sich, diese Regelung für Rheinland-Pfalz zu übernehmen, wenn auch die in Nordrhein-Westfalen und im Saarland lautgewordene Kritik an den bisherigen Bestimmungen in unserem Lande nicht in gleichem Maße berechtigt ist, da hier im Gegensatz zu den Verhältnissen in diesen Ländern Betriebe mittlerer und kleinerer Größe vorherrschen. Immerhin hat der Gedanke, die Verantwortung der Unternehmer zu betonen und zu verstärken, auch für den rheinland-pfälzischen Bergbau seine Berechtigung. Auch im Interesse der Rechtseinheit ist die Übernahme der in den genannten Ländern getroffenen Regelung geboten.

Schließlich werden im Bereich der Vorschriften über die Sicherheit der Bergwerksbetriebe die Rechtsgrundlagen zum Erlaß von Verordnungen ergänzt und die schwerfälligen Bestimmungen über den Erlaß von bergpolizeilichen Anordnungen abgeschafft (Artikel 1 Nrn. 22, 23, 24 und 25). An ihre Stelle treten die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bildet die Änderung des Bergschadensrechts (Artikel 1 Nrn. 15 bis 17 und Nr. 20). Nach geltendem Recht wird der Bergwerkseigentümer von der Haftung für Bergschäden frei, wenn er sein Bergwerkseigentum auf einen anderen überträgt oder das Bergwerkseigentum auf Grund seines Verzichtes aufgehoben wird. Mit diesen Maßnahmen wurde häufig versucht, zu Lasten der Grundstückseigentümer von der Haftung für Bergschäden freizukommen. Durch die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wird sichergestellt, daß der Bergwerkseigentümer in derartigen Fällen weiterhin zum Schadenersatz verpflichtet bleibt.

Ein wesentliches Anliegen der Novelle ist auch die Umgestaltung des Strafrechtsteils des Allgemeinen Berggesetzes (Artikel 1 Nr. 30). Der Entwicklung der neueren Gesetzgebung folgend sollen die zahlreichen und unübersichtlichen Vergehenstatbestände der §§ 207 bis 209 ABG ihrem Unrechtsgehalt entsprechend in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden. Nur noch bei Gefährdung von Leib und Leben und bei Handeln aus Gewinnsucht sollen in Zuwiderhandlungen Straftaten gesehen werden.

In mehreren Änderungen wird schließlich klargestellt, daß die Veröffentlichungen des Oberbergamts im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu erfolgen haben. Einige überflüssige Rechtsvorschriften werden aufgehoben.

Schließlich wird in einem neuen § 2 a die Regelung des Landesgesetzes über die Beaufsichtigung von behälterlosen unterirdischen Tiefspeichern (Tiefspeichergesetz) vom 22. Januar 1973 (GVBl. S. 17, BS 75-3) in das Allgemeine Berggesetz übernommen. Da das Tiefspeichergesetz wegen der Aufhebung der ehemals hessischen und bayerischen Berggesetze (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1) ohnehin hätte neu gefaßt werden müssen, ist die Einfügung in das Allgemeine Berggesetz die gesetzestechnisch einfachste Lösung. Wegen der mit der Tiefspeicherung im Zusammenhang stehenden rechtlichen und technischen Fragen kann im übrigen auf die Amtliche Begründung zu dem Entwurf des Tiefspeichergesetzes (Landtagsdrucksache 7/1254) verwiesen werden.

Schließlich soll im Rahmen des Gesetzes das in Rheinland-Pfalz außerordentlich zersplitterte Bergrecht vereinheitlicht werden. Wie bereits erwähnt, gelten in unserem Lande noch die ehemals preußischen, bayerischen und hessischen Berggesetze. Der Gesetzentwurf geht den Weg, nur das ehemals preußische Allgemeine Berggesetz zu novellieren und zugleich dieses Gesetz auf den gesamten Landesbereich zu erstrecken (Artikel 1). Dem-

entsprechend wird auch der Geltungsbereich einiger noch benötigter, ehemals preußischer bergrechtlicher Nebengesetze auf das gesamte Landesgebiet ausgedehnt (Artikel 5). Da das Allgemeine Berggesetz und die ehemals preußischen bergrechtlichen Nebengesetze auch in Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen einheitlich gelten, wird damit ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern auch in weiten Teilen der Bundesrepublik geleistet.

Die durch die Erstreckung der ehemals preußischen bergrechtlichen Vorschriften auf das gesamte Landesgebiet überflüssig werdenden ehemals hessischen und bayerischen Bestimmungen werden, soweit sie im Rahmen der Rechtsbereinigung nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben (Artikel 6).

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 wird das ehemals preußische Allgemeine Berggesetz novelliert und zugleich sein Geltungsbereich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt.

Zu Artikel 1 Nr. 1:

In dem neuen § 2 a werden entsprechend der im Tiefspeichergesetz getroffenen Regelung die für eine wirksame Aufsicht notwendigen Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes auf die Errichtung, den Betrieb und die Einstellung eines Tiefspeichers sowie auf die Untersuchung des Untergrundes für entsprechend anwendbar erklärt. Hierdurch wird folgendes erreicht:

1. Die gewerberechtlichen Vorschriften gelten auch für die bei der unterirdischen Speicherung von Gas verwendeten Dampfkessel und Triebwerke (§ 59).
2. Der Unternehmer eines Tiefspeichers wird verpflichtet, von der Inbetriebnahme eines Speichers und der Einstellung des Betriebes vier Wochen vorher Anzeige zu machen (§§ 66 und 71).
3. Die Errichtung und der Betrieb eines Tiefspeichers unterliegen der Betriebsplanpflicht (§§ 67 bis 70). Hiernach sind alle Arbeiten und Anlagen in dem Betriebsplan darzustellen. Dieser darf erst ausgeführt werden, wenn ihn die Bergbehörde zugelassen hat. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß alle vorgesehenen Maßnahmen vor ihrer Ausführung unter den Gesichtspunkten des § 196 behördlich geprüft werden. Zusammen mit dem wasserrechtlichen Verfahren und dem energieaufsichtlichen Verfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes können so die öffentlichen Interessen gegenüber dem Speicherunternehmer umfassend gewahrt werden.
4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über die für die Sicherheit des Betriebes verantwortlichen Personen (§§ 73 bis 76) gelten entsprechend. Danach trägt grundsätzlich der Speicherunternehmer

die Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb (§ 73). Er kann diese auf geeignete und zuverlässige Personen delegieren, ist in diesem Fall allerdings verpflichtet, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung der Aufgaben der verantwortlichen Personen und für eine geordnete Zusammenarbeit zu sorgen (§ 74). Die Bergbehörde kann die Abberufung ungeeigneter und unzuverlässiger Personen verlangen und unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Unternehmer die Leitung des Betriebes untersagen (§ 76).

5. Der Speicherunternehmer ist wie ein Bergwerksbesitzer verpflichtet, der Bergbehörde die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und statistischen Angaben zu machen und zu Ausbildungszwecken die Besichtigung des Betriebes zu gestatten (§§ 77 bis 79).
6. Die Vorschriften des Achten Titels über die Organisation und die Zuständigkeit der Bergbehörden gelten entsprechend.
7. Die Errichtung und der Betrieb eines Tiefspeichers unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde (§ 196). Diese können im Interesse der Sicherheit des Betriebes Polizeiverordnungen erlassen (§ 197) oder Einzelanordnungen treffen (§ 198).

Zu Artikel 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 19, 32, 33 und 34:

In § 1 Abs. 4 der Landesverordnung über den Aufbau der Bergverwaltung vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Januar 1969 (GVBl. S. 160), BS 75-2, ist bereits festgelegt, daß Veröffentlichungen des Oberbergamts im Staatsanzeiger erfolgen. Diese Regelung wird in das Gesetz übernommen, weil die genannte Landesverordnung durch dieses Gesetz aufgehoben wird (Artikel 7 Nr. 2).

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Durch die Neufassung der §§ 67 bis 70 wird das Betriebsplanverfahren den heutigen technischen, wirtschaftlichen und verfahrensökonomischen Anforderungen angepaßt. Bisher konnte das Bergamt, wenn es gegen die Ausführung des ihm vom Bergwerksunternehmer vorgelegten Betriebsplanes Bedenken hatte, nur binnen 14 Tagen nach Vorlegung Einspruch einlegen. In diesem Fall hatte es den Bergwerksunternehmer gleichzeitig zur Erörterung der Beanstandungen zu laden. Wurde bei dieser Erörterung eine Verständigung nicht erzielt, so hatte das Bergamt den Betriebsplan dem Oberbergamt vorzulegen, das die notwendigen Änderungen durch Beschluß festsetzte. Erhob das Bergamt nicht binnen 14 Tagen nach Vorlegen des Betriebsplans Einspruch, war der Bergwerkseigentümer zur Ausführung desselben befugt.

Wegen des immer komplizierter werdenden Betriebsablaufs konnte die Prüfung des Betriebsplans in vielen Fällen nicht innerhalb der 14tägigen Frist abgeschlossen werden. Der als Ausnahme vorgesehene Einspruch des

Bergamts gegen den Betriebsplan wurde so zur Regel, während Betriebspläne, gegen die das Bergamt keinen Einspruch einlegte, die es also stillschweigend „zuläßt“, nur noch selten vorkamen.

Durch die Neufassung des § 67 Abs. 1 und 2 wird nunmehr erreicht, daß das Bergamt den Betriebsplan in jedem Fall in Form eines Verwaltungsaktes zuläßt und notwendige Änderungen des Betriebsplanes durch mit der Zulassung verbundene Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen selbst anordnen kann. Gleichzeitig wird einem Bedürfnis der Praxis entsprechend in § 67 Abs. 1 Satz 2 festgelegt, daß die Bergbehörde in bestimmten Fällen die Vorlage von Rahmenbetriebsplänen und Sonderbetriebsplänen verlangen kann.

§ 67 Abs. 3 sieht für die Bergbehörde die Möglichkeit vor, leicht überschaubare Betriebe von geringer Gefährlichkeit ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht auszunehmen. Für die der sogenannten Silvesterverordnung (Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) unterstehenden Mineralgewinnungsbetriebe ist eine entsprechende Regelung bereits in § 6 Abs. 2 Buchst. b der genannten Verordnung vorhanden.

In § 68 Abs. 4 wird noch einmal klargestellt, daß die Bergbehörde in Fällen, in denen eine bergbauliche Maßnahme einen Eingriff in die Landschaft bewirken kann, gemäß § 4 des Landespflegegesetzes zur Zulassung des Betriebsplanes das Einvernehmen mit der Landespflegebehörde herzustellen hat.

Nach § 68 Abs. 1 ist eine mündliche Verhandlung über den Betriebsplan nunmehr nur noch in einigen wichtigen Fällen erforderlich.

§ 68 Abs. 2 sieht jetzt die Möglichkeit vor, die Zulassung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist zwar bisher die Ansicht vertreten worden, die Bergbehörde sei bereits auf Grund des geltenden Rechts berechtigt, unter den genannten Voraussetzungen Sicherheitsleistung zu verlangen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es aber angebracht, hierfür eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Bergbehörde kann allerdings nicht nach ihrem freien Ermessen eine Sicherheitsleistung verlangen, sondern diese Möglichkeit ist an die rechtliche Voraussetzung geknüpft, daß die Durchführung einer zur Wahrung der in § 196 Abs. 2 genannten Belange notwendigen Maßnahmen nicht gewährleistet ist. Diese Voraussetzung wird z. B. nicht gegeben sein, wenn ein Unternehmer bereits für die gleiche Maßnahme zu Gunsten eines Dritten eine Sicherheit geleistet hat oder wenn auf Grund der persönlichen Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse eines Unternehmers zu Zweifeln an der Erfüllung einer Verpflichtung kein Anlaß besteht.

Der Entwurf sieht auch davon ab, die Art der Sicherheitsleistung festzulegen, so daß die Bergbehörde die Möglichkeit hat, im Benehmen mit dem Unternehmer die diesen am wenigsten belastende Form der Sicherheitsleistung (z. B. Bürgschaft, Garantieerklärung) zu finden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist in § 68 Abs. 3 vorgeschrieben, daß die Bergbehörde über die Zulassung des Betriebsplans binnen Monatsfrist entscheiden soll. Mit diesem Wortlaut soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bergbehörde verpflichtet ist, die Prüfung eines vorgelegten Betriebsplans innerhalb dieser Frist abzuschließen, sofern dies im Hinblick auf den Umfang des zu prüfenden Gegenstands überhaupt möglich ist.

§ 69 regelt in Übereinstimmung mit der seitherigen Praxis das Verfahren, wenn Abweichungen vom Betriebsplan notwendig werden.

§ 70 entspricht im wesentlichen der seitherigen Fassung. Ergänzend ist vorgesehen, daß die Bergbehörde auch lediglich einen Betriebsteil einstellen kann, wenn nur dieser ohne oder abweichend vom Betriebsplan geführt wird. Die Einstellung des gesamten Betriebes wäre in diesen Fällen zu weitgehend.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

In § 71 Abs. 2 ist nunmehr bei Einstellung des Betriebes **unverzüglich** Anzeige vorgeschrieben.

Der Absatz 3 verpflichtet den Bergwerksunternehmer, im Falle der Betriebseinstellung einen Abschlußbetriebsplan vorzulegen, der die durchzuführenden Sicherungsarbeiten vorsieht. Dieses Verfahren, für das in der Praxis ein dringendes Bedürfnis besteht, war bisher schon üblich. Es ist deshalb angebracht, es auch gesetzlich festzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Während nach der in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier geltenden ehemals preußischen Markscheiderordnung eine Konzessionierung der Markscheider vorgesehen ist, können nach den neuen Markscheiderzulassungsgesetzen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland Markscheiderarbeiten nur von Personen ausgeführt werden, die die große Staatsprüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheiderfach bestanden und eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben. Die Bezeichnung „konzessionierte“ ist deshalb nicht mehr in allen Fällen richtig und im § 72 Abs. 1 zu streichen.

Da Kleinbetriebe häufig keine geeignete Möglichkeit zur Aufbewahrung des Grubenbildes haben, wird in § 72 Abs. 3 auch die Aufbewahrung außerhalb des Betriebes zugelassen.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

In Übereinstimmung mit der durch die Änderung des

Rechts der Aufsichtspersonen verfolgten Zielsetzung legt § 73 fest, daß in erster Linie dem Bergwerksbesitzer als Unternehmer die Leitung des Bergwerksbetriebes obliegt und daß er insbesondere für Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen hat.

§ 74 schreibt dem Bergwerksbesitzer vor, sich – soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern – zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse anderer Personen zu bedienen, die dann im Rahmen ihres Aufgabengebietes für Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen haben. Zugleich wird aber klargestellt, daß der Bergwerksbesitzer mit der Delegation seiner Aufgaben nicht aus jeglicher Verantwortung ausscheidet. Er bleibt vielmehr weiterhin für die Auswahl und Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen und für deren geordnete Zusammenarbeit verantwortlich. Läßt er sein Auswahlrecht oder seine Aufsichtspflicht durch andere Personen ausüben, so sind auch diese Personen für die ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.

§ 75 enthält die Verpflichtung, die Bestellung und Abberufung anderer Personen schriftlich und unter genauer Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse vorzunehmen, um jederzeit Behörden und Gerichten die Feststellung zu ermöglichen, wer für einzelne Betriebsvorgänge verantwortlich ist. Die Bestellung und Abberufung dieser Personen muß auch der Bergbehörde unter Angabe ihrer Vorbildung mitgeteilt werden, damit die Bergbehörde über die Art ihrer Tätigkeit sowie darüber unterrichtet ist, mit wem es in Betriebsangelegenheiten verhandeln kann. Zugleich soll die Mitteilung dem Bergamt die Möglichkeit geben, notfalls einzugreifen, wenn offensichtlich zu wenig oder ungeeignete Personen bestellt werden, ohne daß dadurch eine Verpflichtung für das Bergamt zur Überprüfung der Eignung aller namhaft gemachten Personen begründet werden soll.

§ 76 sieht die Möglichkeit vor, einem ungeeigneten Bergwerksbesitzer die Leitung seines Betriebes zu untersagen und notfalls seinen Betrieb einzustellen (Absatz 1). Die Untersagungsmöglichkeit soll auch gegenüber einem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person, dem Mitglied eines Organs oder einem sonstigen gesetzlichen Vertreter gegeben sein (Absatz 2).

Bei Beschäftigung anderer ungeeigneter Personen kann das Bergamt ihre Abberufung verlangen (Absatz 3). Kommt der Bergwerksbesitzer dem nicht nach, würde er sich selbst als ungeeignet erweisen und der Bergbehörde zu Maßnahmen nach Absatz 1 Veranlassung geben.

Zu Artikel 1 Nr. 12:

Die Änderung dient der Anpassung an die Neufassung der §§ 73 bis 76 (Artikel 1 Nr. 11).

Zu Artikel 1 Nr. 13:

Die §§ 80 e Abs. 2, 81 bis 83 a und 88 bis 90 sind bereits durch Artikel 5 Abs. 6 Nr. 13 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969

(BGBl. I S. 1106) aufgehoben worden. Aber auch die durch Artikel 1 Nr. 13 aufzuhebenden Vorschriften sind durch die Entwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts überholt. Soweit das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen geregelt ist, reichen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer neuerer Gesetze aus, um etwaige Lücken zu schließen.

Zu Artikel 1 Nr. 14:

Die §§ 93 a bis 93 e haben Bedeutung nur für den Steinkohlenbergbau, den es in Rheinland-Pfalz nicht gibt.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

Um die in der Allgemeinen Begründung dargelegten Ausweitung der Bergschadenshaftung zu erreichen, mußte § 148 Abs. 1 ergänzt werden. Demzufolge bestimmt Satz 2, daß künftig ein Bergwerkseigentümer auch nach Übertragung des Bergwerkseigentums auf einen anderen für den durch seinen Betrieb verursachten Schaden haftbar bleibt. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß ein Ersatzberechtigter seinen Schadenersatzanspruch etwa deshalb nicht verwirklichen kann, weil der Bergwerkseigentümer das Bergwerkseigentum auf eine mittellose natürliche oder juristische Person übertragen hat.

Satz 3 bestimmt, daß neben dem Bergwerkseigentümer auch der Pächter als Betreiber des Bergwerks für Bergschäden haftet, weil grundsätzlich derjenige, dessen Betrieb einen Schaden verursacht, zum Schadenersatz verpflichtet sein soll.

Zum Schutz der ersatzberechtigten Grundstückseigentümer sollen die Verpflichtungen nach dem neu eingeführten Absatz 2 als Gesamtschuldner haften. Das rechtliche Innenverhältnis der Gesamtschuldner bedarf keiner besonderen Regelung, weil der insoweit anwendbare § 426 BGB eine ausreichende und erschöpfende Regelung enthält und überdies gegen eine derartige landesgesetzliche Vorschrift unter Umständen aus dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz Bedenken bestünden.

An dem Gegenstand der Haftung wird gegenüber dem geltenden Recht nichts geändert, so daß der Bergwerkseigentümer oder Betreiber des Bergwerks nach wie vor für Schäden am Grundeigentum haftet. In diesem Rahmen besteht nach der seitherigen Rechtsprechung weiterhin die Möglichkeit, Ersatz für Beeinträchtigungen von Gewässerbenutzungen auch dann zu erlangen, wenn der Benutzungsberechtigte nicht Grundstückseigentümer ist.

Zu Artikel 1 Nrn. 16 und 17:

Die Änderung der §§ 149 und 150 dient der Anpassung an die Neufassung des § 148.

Zu Artikel 1 Nr. 20:

Die Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 160 Abs. 2 bringt eine wichtige Ergänzung der angestrebten Erweiterung der Bergschadenshaftung. Hiernach bleibt die Haftung auch nach Aufhebung des Bergwerkseigentums bestehen.

Zu Artikel 1 Nr. 21:

In einem neuen Satz 2 des § 190 Abs. 2 wird aus rechtsstaatlichen Gründen näher präzisiert, worauf sich die Aufsicht des Oberbergamtes über die Markscheider erstreckt.

In dem neuen Satz 3 wird festgelegt, daß die Markscheider hinsichtlich ihrer Arbeiten öffentlichen Glauben genießen. Zwar ist eine Regelung desselben Inhalts in § 4 Abs. 2 der ehemals preußischen Markscheider-Ordnung vom 23. März 1923 enthalten. Die alte Markscheider-Ordnung soll aber auf Grund der neu zu schaffenden Ermächtigung in § 197 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 23) durch eine neue Verordnung abgelöst werden. Da rechtliche Bedenken bestehen, den öffentlichen Glauben der markscheiderischen Arbeiten in dieser Verordnung zu begründen, soll dieser Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 22:

In § 196 Abs. 2 werden die Gegenstände, auf die sich die bergpolizeiliche Aufsicht bezieht, beispielhaft aufgezählt. Es handelt sich also, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, nicht um einen abschließenden Katalog. Er enthält jedoch alle praktisch bedeutsamen Gesichtspunkte.

In der Neufassung des § 196 Abs. 2 wird nunmehr die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau tätigen Personen als der gegenüber der Sicherheit der Baue vorrangige Gesichtspunkt vorangestellt. Die „Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes“ wird gestrichen.

Als neue Schutzobjekte werden eingefügt „die Sicherung und Ordnung der Oberflächenbenutzung“ sowie „die Auswirkungen des Betriebs auf den Landschaftshaushalt und die Gestalt der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau“.

Hierbei ist unter Landschaftshaushalt auch der Wasserhaushalt zu verstehen. Ebenso sind mit dem Begriff der „gemeinschädlichen Einwirkungen“ auch Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung erfaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 23:

In einer Reihe von Vorschriften der in Rheinland-Pfalz geltenden Bergpolizeiverordnungen ist in Übereinstimmung mit der Praxis in den anderen Ländern eine Erlaubnis oder Zulassung vorgesehen, wenn es sich um Ein-

richtungen, Arbeiten oder Geräte handelt, bei denen eine bestimmte oder einheitliche Ausführung im sicherheitlichen Interesse notwendig ist. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die sich mit der technischen Entwicklung ständig ändernden technischen Regeln nicht in die Bergverordnungen aufgenommen zu werden brauchen, sondern in der variablen Form der Verwaltungsvorschrift ergehen können. Mit dem neuen § 197 Abs. 2 erhält diese Praxis eine gesicherte Rechtsgrundlage.

In dem neuen Absatz 3 ist festgelegt, daß der Bergwerksbesitzer die Untersuchung seiner Anlagen durch Sachverständige, soweit sie in Polizeiverordnungen festgelegt ist, durch die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Vorrichtungen zu unterstützen und die Kosten der Untersuchung zu tragen hat. Damit erhält die seitherige Praxis eine eindeutige, im gesamten Landesgebiet geltende Rechtsgrundlage. Dies ist zweckmäßig, weil das bisher herangezogene Gesetz betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 8. Juli 1905 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 84), das ohnehin nur in einzelnen Landesteilen gilt, auf Grund seines Wortlauts Anlaß zu Zweifeln geben könnte, ob es die angestrebte Kostenabwälzung ausreichend zu tragen vermag.

Absatz 4 regelt die Beteiligung der Berufsgenossenschaften an dem Erlaß von Polizeiverordnungen, Absatz 5 die Form ihrer Verkündung.

Der neue Absatz 6 soll die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der markscheiderischen Arbeiten bilden, die die Preußische Markscheiderordnung vom 23. März 1923 ablösen soll. Der § 190 Abs. 2 a. F., auf den die Bestimmungen der preußischen Markscheiderordnung über die Geschäftsführung und die Ausführung der markscheiderischen Arbeiten gestützt waren, reicht als Ermächtigungsgrundlage nicht aus.

Zu Artikel 1 Nrn. 24 und 25:

Nach der bisherigen Regelung in den §§ 198 bis 202 war in erster Linie das Oberbergamt für den Erlaß polizeilicher Verfügungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers zuständig, nur bei dringender Gefahr das Bergamt. Es bestehen keine Bedenken, den sachnäheren Bergämtern die Zuständigkeit für den Erlaß polizeilicher Verfügungen durch § 198 nunmehr in vollem Umfang zu übertragen. Es besteht auch kein Bedürfnis für besondere Verfahrensvorschriften zum Erlaß bergpolizeilicher Verfügungen. Die §§ 199 bis 202 werden deshalb als entbehrlich aufgehoben. Es finden nunmehr uneingeschränkt die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes ergänzend Anwendung.

Zu Artikel 1 Nrn. 26 und 27:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Neufassung der §§ 73 bis 76 (Artikel 1 Nr. 11).

Zu Artikel 1 Nr. 28:

Die Neufassung des § 205 bringt sachlich keine Änderung. In Absatz 1 wird nunmehr verdeutlicht, daß das Bergamt die Leitung des Rettungswerks nur zur Abwendung von Gefahren für Personen, nicht dagegen zum Schutz von Sachwerten übernimmt. Es genügt hierbei, daß die Personen sich in Gefahr befinden, sie müssen nicht unbedingt, wie die alte Fassung besagt, bereits „verunglückt“ sein.

Absatz 2 ist an den heutigen Sprachgebrauch angepaßt.

Nach Absatz 3 sind nunmehr die Besitzer aller unter Bergaufsicht stehenden Betriebe zur Hilfeleistung verpflichtet, nicht nur die Besitzer benachbarter Bergwerke.

Zu Artikel 1 Nrn. 29 und 30:

Die Änderung des Strafrechtsteils des Allgemeinen Berggesetzes bringt die Umstellung der Vergehenstatbestände auf Ordnungswidrigkeiten.

§ 207 Abs. 1 enthält die gegen Bergwerksbesitzer und Unternehmer eines Tiefspeichers gerichteten Bußgeldandrohungen, während die in § 207 Abs. 2 enthaltenen Tatbestände nur von einem Bergwerksbesitzer verwirklicht werden können.

§ 207 Abs. 3 bringt schließlich die Tatbestände, die von jedermann erfüllt werden können.

Bei der Bußgeldandrohung in § 208 wird nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Ordnungswidrigkeiten differenziert. Während für reine Ordnungsverstöße ein Bußgeld bis zu 1 000,- DM verhängt werden kann, ist bei Zuwiderhandlungen im Vorfeld von Körperverletzungs- und Tötungstatbeständen ein Bußgeld bis zu 50 000,- DM vorgesehen. Für die übrigen Ordnungswidrigkeiten ist ein Bußgeld bis zu 20 000,- DM angedroht.

Nach § 209 sind die Zuwiderhandlungen, wenn sie zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit anderer führen oder aus Gewinnsucht begangen werden, weiterhin als Straftaten zu verfolgen.

Im übrigen wird die zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde nach § 36 OWiG durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 31:

Die Änderung des § 214 b folgt aus der Streichung der §§ 80 bis 91 in Artikel 1 Nr. 13.

Zu Artikel 2, 3 und 4:

Das zu Artikel 1 Nr. 31 Ausgeführte gilt entsprechend.

Zu Artikel 5 und 6:

Nach Artikel 5 wird der Geltungsbereich der ehemals preußischen bergrechtlichen Nebenvorschriften, die noch praktische Bedeutung besitzen, auch auf die ehemals hessischen und bayerischen Landesteile erstreckt. Zugleich werden in Artikel 6 die überflüssig werdenden ehemals bayerischen und hessischen Vorschriften, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Rechtsbereinigung außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

Soweit es sich bei den in Artikel 5 aufgeführten Vorschriften um Rechtsverordnungen handelt, wird ihr Rechtscharakter als Verordnungen durch die Erstreckung ihres Geltungsbereichs auf die anderen Landesteile nicht berührt.

Nach Artikel 6 Abs. 3 bleiben das auf Grund der aufgehobenen Rechtsvorschriften erworbene Bergwerkseigentum und andere Gewinnungs- und Nutzungsrechte unberührt, da ein Eingriff in bestehende Rechtspositionen nicht gewollt ist.

Zu Artikel 7:

In Nummer 1 wird ein ehemals reichsrechtliches Organisationsgesetz formell aufgehoben, das durch die staatsrechtliche Entwicklung im wesentlichen überholt ist.

Darüber hinaus wird aus formellen Gründen auch die unter Nummer 2 genannte Landesverordnung, die auf Grund des § 1 Abs. 2 des unter Nummer 1 genannten Gesetzes erlassen ist, aufgehoben. Sie wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch eine gleichlautende Organisationsanordnung der Landesregierung ersetzt werden.

Das in Nummer 3 genannte Tiefspeichergesetz kann aufgehoben werden, weil die Tiefspeicherung nunmehr in § 2 des Allgemeinen Berggesetzes (Artikel 1 Nr. 1) geregelt ist.

Zu Artikel 8:

Die Bestimmung erhält eine Übergangsregelung für die bisher von der Bergbehörde anerkannten Aufsichtspersonen und namhaft gemachten Vorgesetzten.

Zu Artikel 9:

Wegen der umfangreichen Änderungen des Allgemeinen Berggesetzes ist es zweckmäßig, das Gesetz in seinem neuen Wortlaut zu veröffentlichen. An eine Änderung der Paragraphenfolge ist dabei nicht gedacht, damit die geltenden Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften weiterhin angewandt und die gebräuchlichen Erläuterungswerke ohne Schwierigkeiten auch in Zukunft benutzt werden können.

Zu Artikel 10:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten der Vorschriften muß den betreffenden Bergwerksunternehmern genügend Zeit bleiben, um sich auf die materiellen Änderungen einzustellen. Auch das Oberbergamt benötigt einige Monate für die Anpassung der geltenden Bergpolizeiverordnungen. Hierfür dürfte ein Zeitraum von etwa 6 Monaten ausreichen.

Die dem Minister für Wirtschaft und Verkehr gegebene Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Allgemeinen Berggesetzes soll dagegen sofort in Kraft treten.